

Ausfertigung

Au 5 K 07.30066



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Referat M 32,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ,
SG Z3 - Prozessvertretung -,

wegen

AsylVfG, Widerruf
erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schrieder-Holzner

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 3. Mai 2007
am 16. Mai 2007

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Februar 2007 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die am 1974 in geborene Klägerin ist nach eigenen Angaben irakische Staatsangehörige kurdische Volkszugehörigkeit aus Bagdad bzw. Sie trägt vor, am 13. Juli 1997 von Bagdad kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Der hier gestellte Asyl- und Schutzantrag hatte zum Teil Erfolg. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden „Bundesamt“) stellte mit Bescheid vom 1. September 1997 fest, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. hinsichtlich Irak vorliegen.

Diese Feststellung widerrief das Bundesamt - nach vorheriger Ankündigung bzw. Anhörung der Klägerin - mit Bescheid vom 21. Februar 2007 (Ziffer 1). Außerdem stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2), nicht vorliegen

Die Klägerin hatte sich dahin gehend geäußert, dass die irakische Regierung nicht in der Lage sei, die Bevölkerung auch nur ansatzweise zu schützen. Irak stehe kurz vor dem Ausbruch eines Bürgerkriegs. Sie sei in Irak vollkommen auf sich allein gestellt. Alle Familienmitglieder befänden sich in der Bundesrepublik Deutschland. Sie sei ledig und ohne jeglichen familiären Rückhalt sei es für eine alleinstehende Frau

in Irak praktisch nicht möglich, zu überleben. Es komme hinzu, dass sie nach über neunjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vollkommen verwestlicht sei und sich keinesfalls den strengen islamischen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften unterwerfen werde. Sie werde sich auf jeden Fall weigern, ein Kopftuch oder ähnliches zu tragen. Gerade auf Frauen, die sich nicht an die Bekleidungs Vorschriften hielten, würden aber sehr häufig Attentate durch islamische Fundamentalisten verübt. Außerdem habe sie einen Universitätsabschluss als
erworben. Wie sich aus einer Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 15. Juni 2005 ergebe, seien gerade Akademiker in Irak besonders gefährdet, weil sie gezielt entführt und/oder ermordet würden. Sie sei auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Lebenseinstellung ein bevorzugtes Angriffsziel islamischer Terroristen, wobei sie von staatlicher Seite keinerlei Schutz zu erwarten habe.

Das Bundesamt hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass sich die Verhältnisse, insbesondere die politischen Verhältnisse in Irak mittlerweile in einer Weise geändert hätten, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr die Gefahr einer politischen Verfolgung nicht bestehe. Es seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Asylantragstellung und der ungenehmigte Auslandsaufenthalt eine Gefährdung der Klägerin bei einer Rückkehr darstellten. Auf die weitere Begründung des Bescheids wird verwiesen.

Gegen den am 25. Februar 2007 zugestellten Bescheid erhob die Klägerin am 8. März 2007 zum Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Zur Begründung der Klage wurde vorgetragen, dass der Klägerin subsidiärer Schutz im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 zustehe. Für irakische Staatsangehörige bestehe mittlerweile eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt gemäß Art. 15 c) der Richtlinie. Im Übrigen sei der Bescheid auch deswegen rechtswidrig, weil er sich mit dem Vorbringen der Klägerin nicht auseinandersetze. Er bestehe nur aus allgemeinen Textbausteinen und befasse sich nicht mit dem konkreten Fall. Es handele sich bei der Klägerin um eine alleinstehende, verwestliche Frau, die im Fall einer

Rückkehr asylerbliche Verfolgungsmaßnahmen durch islamistische Fundamentalisten zu befürchten habe. Die Klage wurde weiter umfangreich unter Hinweis auf vorgelegte Stellungnahmen und das Vorbringen im Widerrufsverfahren begründet. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragte zuletzt in der mündlichen Verhandlung,

den Bescheid des Bundesamts vom 21. Februar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt legte mit Schreiben vom 15. März 2007 die dort geführten Behördenakten (auch die über das Erstverfahren) vor. Für die Beklagte ist beantragt,

die Klage abzuweisen.

Am 3. Mai 2007 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt. Die Klägerin wurde ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismaterial Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 21. Februar 2007 ist nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig, er verletzt die Klägerin somit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Abzustellen war auf die durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950; in Kraft seit 1.1.2005) geschaffene Rechtslage.

1. Der Widerruf des Schutzes wegen politischer Verfolgung (nach vormals § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt größtenteils inhaltsgleich § 60 Abs. 1 AufenthG) findet seine Rechtsgrundlage in § 73 AsylVfG. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für einen Widerruf der Rechtsstellung der Klägerin, wie sie mit Bescheid der Beklagten vom 1. September 1997 nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. begründet worden war, sind nicht erfüllt. Zwar ist das vorgeschriebene Verfahren (s. insbesondere § 73 Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylVfG) ausweislich der Akten und im Übrigen auch unstreitig eingehalten; die materiellen Voraussetzungen für den Widerruf sind jedoch nicht erfüllt.

1.1 Vorauszuschicken ist, dass § 73 Abs. 2 a) AsylVfG, der am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, der Widerrufsentscheidung nicht entgegensteht. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der anerkennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamtes. Das Bundesamt hat im vorliegenden Fall bezüglich des Widerrufs zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2 a) AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor. Zwar war § 73 Abs. 2 a) AsylVfG bei der Entscheidung des Bundesamtes bereits in Kraft, entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen jedoch (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Daher kann die in § 73 Abs. 2 a) Satz 1 AsylVfG normierte 3-Jahres-Frist erst mit Inkrafttreten am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Weiter bedeutet dies, dass das Bundes-

amt eine Rechtsentscheidung zu treffen hatte (vgl. BVerwG vom 26.3.1985, NVwZ 1986, 45 f. zu nach altem Recht bereits abgeschlossenen Verfahrensabschnitten). Die gesetzlichen Neuregelungen haben lediglich zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der 3-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Erstentscheidung, frühestens beginnend ab 1. Januar 2005, zu erfolgen haben. Durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheides endet, wird die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (vgl. BayVGH vom 20.2.2006, Az. 13 a B 05.30774; vom 30.3.2007 Az. 13 a B 06.30132).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mittlerweile diese Rechtsauffassung bestätigt und festgestellt, dass nach dem in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren ein Ermessen erst dann eröffnet ist, wenn eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt habe (Negativentscheidung). Auch habe die dem Bundesamt in der Vorschrift nunmehr gesetzte Frist für eine derartige erste Prüfung bei Altfällen erst mit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen (BVerwG vom 20.3.2007 BVerwG 1 C 21.06, BVerwG 1 C 34.06, BVerwG 1 C 38.06 Pressemitteilung Nr. 15/2007).

1.2 Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG – vormals § 51 Abs. 1 AuslG a.F. – vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h. die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert

sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 DVBl 1999, 544). Droht dem anerkannten Flüchtling im Falle des Widerrufs bei Rückkehr in seinen Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung, ist der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG vom 18.7.2006 DVBl 2006, 1512). Von einem Widerruf ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen, wenn sich der Ausländer zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. BayVGH vom 8.2.2007 Az. 23 B 06.30866).

- 1.3 Hieran anknüpfend geht das Gericht davon aus, dass das Bundesamt im angefochtenen Bescheid zu Unrecht die Feststellungen zu Abschiebungsverboten widerrufen hat. Die Klägerin hat nach Überzeugung des Gerichts nach der sich im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bietenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) hinsichtlich Irak einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, weil ihr nach ihrer Ausreise nach Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung drohen würde. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb

des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nichtstaatliche Träger faktischer Staatsgewalt einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (BVerwG vom 18.7.2006 DVBl. 2006, 1512). Weiter müssen die Nachstellungen nichtstaatlicher Akteure – je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten – auch das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinn der Gewichtung und Abwägung aller festgestellter Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O., auch zu weiteren Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG vom 5.11.1991 NVwZ 1992, 582) liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonne-

nen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG vom 5.11.1991 a.a.O. m.w.N.). Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise (vgl. BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.) nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Würdigung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG vom 5.11.1991 a.a.O.; BayVGH vom 8.2.2007 Az. 23 B 06.30884). Durch die Neuregelung in § 60 Abs. 1 AufenthG ist klargestellt, dass auch die hier allein relevante Anknüpfung von Verfolgungshandlungen an das Geschlecht schon das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit asylrelevant sein kann.

Geschlechtsspezifische Verfolgung – sei es von Seiten staatlicher Stellen oder von Seiten Privater – sind danach insbesondere die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt bis hin zu ritueller Tötung. Geschützt sind ebenfalls Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbstgewählten (westlich-orientierten) Lebensweise, die Ausdruck ihres Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG ist, kulturelle oder religiöse Normen – insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit – übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen. Die Gefahr einer abschiebungsverbotsrelevanten Verfolgung ist dann gegeben, wenn der betreffenden Ausländerin bei verständiger Würdigung aller Umstände ihres Falles Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG vom 3.12.1985 NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Eine Verfolgung droht bei der Ausreise nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung

sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG vom 14.12.1993 DVBl 1994; 524; VG Göttingen vom 6.9.2005 Az. 2 A 90/05).

Der Klägerin wurde mit Bescheid des Bundesamts vom 1. September 1997 Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. gewährt, weil die seinerzeit gestellte Prognose ergeben hatte, dass sie bei einer Rückkehr nach Irak unter dem Willkürregime von Saddam Hussein beachtlich wahrscheinlich politische Verfolgung erwarten würde.

a) Die Lage in Irak stellt sich mittlerweile wie folgt dar:

Das Regime von Saddam Hussein existiert nicht mehr; es hat seine politische und militärische Herrschaft mit der Besetzung von Irak im Frühjahr 2003 (März bis Mai) durch die Koalition unter Führung der USA endgültig verloren. Saddam Hussein musste sich in Bagdad mit sieben anderen Ex-Regierungsmitgliedern seit dem 19. Oktober 2005 vor einem „Sondergericht“, eingerichtet noch von der US-Besatzungsverwaltung im Dezember 2003 für die Ahndung von schweren politischen Verbrechen in Irak, wegen des Vorwurfs von Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten. Das Gericht hat am 5. November 2006 gegen Saddam Hussein, seinen Halbbruder und den ehemaligen Präsidenten des Revolutionsgerichts die Todesstrafe durch Erhängen ausgesprochen. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt. Saddam Hussein wurde am 30. Dezember 2006, seine beiden verurteilten Gefolgsleute wurden am 15. Januar 2007 hingerichtet.

Die Besatzungsmächte übernahmen die Kontrolle in Irak (praktisch gebilligt durch Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 22.5.2003). Die Koalition richtete eine Übergangsverwaltung ein („Coalition Provisional Authority“ - CPA), geführt von dem US-Amerikaner Bremer. Diese stützte sich im Wesentlichen auf das Militär der Koalition. Eine eigene, souveräne irakische Staatsmacht gab es zunächst nicht (zum Ganzen siehe LB 06.06, S. 5 f.). Am 13. Juli 2003 setzte die

Übergangsverwaltung einen irakischen Übergangs-Regierungsrat („Interim Governing Council“) ein, dem 25 Mitglieder angehörten, die wichtige politische, ethnische und religiöse Gruppierungen vertraten. Am 15. November 2003 wurden in einem Abkommen zwischen dem Übergangs-Regierungsrat und der CPA die nächsten Schritte zur Souveränität und zu Wahlen in Irak vereinbart. Gemäß diesem Abkommen wurde vom Übergangs-Regierungsrat am 8. März 2004 ein Übergangsgesetz verabschiedet, das den politischen Rahmen für die Übergangszeit zwischen dem Ende der Besatzung und der Bildung endgültiger politischer Strukturen in Irak regelte (LB 01.07, S. 6 f.).

Am 28. Juni 2004 wurde die amerikanisch-britische Besatzung formal beendet und die Souveränität Iraks wieder hergestellt. Am 1. September 2004 wurde ein aus 100 Mitgliedern bestehender Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz gewählt. Dieser wählte die Interimsregierung, hatte darüber hinaus aber nur beratende Funktion. Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen zur Übergangs-Nationalversammlung statt, bei der das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (Die Welt vom 18.2.2005). Die Sunniten, die die Wahlen in großem Umfang boykottiert hatten, wurden ebenfalls an der Regierung beteiligt. Die Ressortaufteilung erfolgte weitgehend nach dem ethnischen und religiösen Proporz in Irak. Die Schiiten stellten den Ministerpräsidenten Al Dschaafari und 16 Minister, die Kurden 8 Minister, die Sunniten 6, Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt (LB 01.07, S. 6 ff.).

Am 15. Oktober 2005 nahm die irakische Bevölkerung bei einer Wahlbeteiligung von etwa 63 % der ca. 14 Mio. wahlberechtigten Iraker in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Verfassung sieht vor, dass Irak eine demokratische, föderative, einheitliche und parlamentarische Republik ist. Der Islam ist Staatsreligion und „eine der Hauptquellen der Rechtsschöpfung“. Die politischen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte und Freiheiten sind im Prinzip garantiert (LB 11.05, S. 6).

Am 15. Dezember 2005 war die irakische Bevölkerung zum ersten Mal seit dem Sturz von Saddam Hussein aufgerufen, ein neues Parlament zu wählen. Am 10. Februar 2006 wurde das vorläufige amtliche Endergebnis der Parlamentswahl bekannt gegeben. Die vereinigte irakische Allianz (Schiiten) errang 128 der insgesamt 275 Sitze in der Nationalversammlung. Auf die Kurden entfallen 53 Sitze, 44 Sitze gehen an das sunnitische Bündnis. 25 Mandate entfallen auf die säkulare irakische Liste, 11 Sitze an die sunnitische Dialog-Front. Die restlichen 14 Sitze entfallen auf kleine Parteien. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist und Feststellung des offiziellen amtlichen Wahlergebnisses konnte das neue Parlament zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten (tagesschau.de vom 15.2. 2006).

Nach Abschluss langwieriger Koalitionsgespräche wählte das irakische Parlament am 20. Mai 2006 Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz zum Ministerpräsidenten. Es gelang die Bildung einer breiten Koalitionsregierung unter Beteiligung beinahe aller politischen Gruppen. Das Kabinett des schiitischen Ministerpräsidenten besteht aus 40 Amtsträgern (Ministerpräsident, zwei Stellvertreter, 37 Minister und Staatsminister), von denen 20 Schiiten, 8 Kurden, 8 Sunniten und 4 Säkulare (darunter eine Christin) den ethnisch-konfessionellen Proporz widerspiegeln.

Am 22. April 2006 wurde der amtierende Staatspräsident Dschalal Talabani erneut vom Parlament zum Staatsoberhaupt gewählt (LB 01.07., S. 8 f.).

Der UN-Resolution 1546 vom 8. Juni 2004 zufolge ist die multinationale Streitmacht in Irak (unter Führung der USA) weiter autorisiert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität zu ergreifen. Die Streitmacht umfasst ca. 165.000 Personen, davon etwa 132.000 US-amerikanische Soldaten (SZ vom 10.1.2007). Sie bleibt bis auf weiteres die wesentliche Ordnungs- und Sicherheitskraft in Irak. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. November 2006 mit Resolution 1723 auf Bitten der irakischen Regie-

rung das Mandat der multinationalen Streitkräfte um ein Jahr bis Ende 2007 verlängert (LB 01.07, S. 13; AZ vom 29.11.2006).

Die dem Saddam-Hussein-Regime als Machtinstrument dienenden irakischen Polizei- und Streitkräfte wurden schon von der Besatzungsregierung aufgelöst. Das irakische Militär ist im Wiederaufbau begriffen; NATO und EU leisten Hilfe bei der Ausbildung bzw. Ausstattung. Die Zahl der landesweit zur Verfügung stehenden irakischen Sicherheitskräfte beläuft sich nach US-Angaben inzwischen auf 320.000 Soldaten und Polizisten (zum Ganzen siehe LB 01.07, S. 13 ff.). Ebenfalls nach US-Angaben haben die rund 320.000 Angehörigen der irakischen Sicherheitskräfte eine 3- bis 8wöchige Ausbildung durch Koalitionssoldaten erhalten, die nach Aussagen von Beobachtern aus Koalitionsstaaten rudimentär ist und kaum Elemente in Menschenrechtsausbildung enthält. Die Einsetzbarkeit der irakischen Streit- und Polizeikräfte ist äußerst begrenzt (LB 01.07 S. 13). Weitere Ordnungskraft - mit noch begrenzter Effektivität - ist die Nationalgarde, gebildet aus dem früheren Zivilverteidigungskorps. Sie ist - wie andere als Helfer, Unterstützer der neuen irakischen Führung eingeschätzte Institutionen und Personen auch - Ziel terroristischer Angriffe und Überfälle. Die irakische Übergangsregierung hat außerdem die Bildung eines Inlandsgeheimdienstes angekündigt, dessen Aufgabe insbesondere der Anti-Terror-Kampf sein soll, und ein Gesetz zum Schutz der nationalen Sicherheit erlassen. Danach kann sie den Ausnahmezustand über Unruheregionen verhängen und persönliche Freiheiten einschränken. Gleichzeitig versucht sie, durch beschränkte Amnestien für Gegner zur Befriedung beizutragen (zum Ganzen siehe LB'e 11.04, S. 11 und 11/05 S. 11; NZZ vom 9.7.2004; Die Welt vom 8.7.2004).

Als Personen- und Objektschützer arbeiten ca. 20.000 bis 30.000 Angehörige privater Sicherheitsunternehmen, deren Zuständigkeiten nach Berichten der US-Streitkräfte jedoch völlig unzureichend geregelt sein und nicht der irakischen Strafgerichtsbarkeit unterliegen sollen (LB 01.07, S. 14).

b) Wie weiter aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, stellt sich die Situation der Frauen in Irak wie folgt dar:

Nach dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007 liegt der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung bei ca. 60 Prozent. In der irakischen Verfassung ist die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben und eine Frauenquote von 25 Prozent im Parlament verankert. Jegliche Art von Diskriminierung auf Grund des Geschlechts ist laut den Bestimmungen der Verfassung verboten. Die Stellung von Frauen habe sich in der Praxis im Vergleich zur Zeit des Saddam-Husseini-Regimes teilweise verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft hätten negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Der US-Menschenrechtsbericht 2005 erläutere, dass irakische Frauen in Basra getötet worden seien, weil sie traditionelle Bekleidungsregeln nicht befolgt hätten. Häusliche Gewalt existiere, staatliche Schutzmechanismen für die Opfer seien nicht in ausreichendem Maß vorhanden.

Auf einfachgesetzlicher Ebene finde die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestünden insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Die Mehrehe sei zulässig. Nach Angaben des UNHCR seien „Ehrenmorde“ in der Praxis noch weitgehend straffrei. Berichten zufolge fänden in Teilen des Nordirak Genitalverstümmelungen statt. Die irakische Polizei berichte, dass es im Juli 2005 in Bagdad mehrere Fälle von Säureattentaten gegen Frauen gegeben habe, weil es die Opfer abgelehnt hätten, sich zu verschleiern. In der irakischen Gesellschaft (insbesondere im schiitisch dominierten Süden) seien Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z.B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten), erkennbar und nähmen zu. Muslimische und christliche Frauen würden verstärkt unter Druck gesetzt, was

ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben einschränke.

UNHCR führt in seinen Anmerkungen von April 2005 und November 2005 zur gegenwärtigen Situation von Frauen in Irak aus, dass sich – unter weiterer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage – unter dem wachsenden Einfluss konservativer, streng religiöser Gruppierungen die Stellung der Frauen im Alltagsleben unter verschiedenen Aspekten weiter verschlechtert habe. Staatliche Institutionen seien derzeit nicht in der Lage, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen und ihnen die Inanspruchnahme der zu ihrem Schutz erlassenen Rechtsvorschriften zu garantieren. Angesichts der allgemeinen Besorgnis erregenden Sicherheitssituation, den anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen und irakischen bzw. ausländischen Sicherheitskräften, der Ineffektivität der irakischen Polizeikräfte und der verstärkten Hinwendung von Teilen der irakischen Gesellschaft zu streng konservativen Moralvorstellungen hätten sich die Lebensbedingungen für irakische Frauen auch dadurch verschlechtert, dass sie zunehmend unter Druck gerieten, sich streng-islamischen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften anzupassen. Frauen seien aufgefordert worden, sich in der Öffentlichkeit zu verschleiern. Es werde über eine deutliche Zunahme von Übergriffen – vor allem Säureattentate – auf Frauen berichtet, die sich unverschleiert in der Öffentlichkeit zeigen. Berichten zufolge seien seit dem Sturz von Saddam Hussein eine Vielzahl von Frauen getötet worden, die sich geweigert hätten, Verhaltensanweisungen streng konservativer, islamischer Geistlicher Folge zu leisten. Überdies könnten Frauen vielerorts ihre Häuser nicht mehr ohne männliche Begleitung verlassen. Presseberichten zufolge werde immer wieder auf eine gestiegene Zahl von Vergewaltigungen und Entführungen irakischer Frauen hingewiesen. Dabei fürchteten Frauen nicht allein Übergriffe durch Dritte, sondern ebenso häufig nachfolgende Ächtung durch Angehörige der eigenen Familie. So seien Opfer sexueller Übergriffe in Irak in großem Maße der Gefahr ausgesetzt, weitere Gewalt in der Familie zu erfahren, da sie insbesondere von männlichen

Familienangehörigen als Personen angesehen würden, die soziale Verhaltensstandards übertreten und damit „Schande“ über die Familie gebracht hätten. Zur Wiederherstellung der „Familienehre“ würden vor allem im schiitisch geprägten Süden des Irak sowie in Nordirak sog. „Ehrenmorde“ begangen. Berichten zufolge seien in Nordirak mehr als 4.000 Frauen Opfer von Verstümmelungen oder „Ehrenmorden“ geworden, ohne dass diese Verbrechen in adäquater Form juristisch geahndet worden seien. Gewalt gegenüber Frauen in Irak betreffe Irakerinnen unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung. Die Zwangsverheiratung sei, obwohl das irakische Personenstandsgesetz dies verbiete, eine weit verbreitete Praxis. Die dargestellten Entwicklungen hätten spürbare Konsequenzen für das Verhalten irakischer Frauen. Für viele irakische Frauen und Mädchen sei das Verlassen ihrer Häuser und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zum Problem geworden. Frauen könnten praktisch nicht mehr ohne männliche Begleitung reisen. Wachsender Anpassungsdruck und die Furcht vor sexuellen Übergriffen hätten ernsthafte Auswirkungen auf den Schulbesuch und damit auf das Bildungsniveau irakischer Mädchen. Viele irakische Frauen blieben ihrer Arbeit fern, da sie den Arbeitsweg nicht ohne männliche Begleitung zurücklegen könnten oder wollten. Dies wiederum habe bereits erste Konsequenzen für die Gesundheitsversorgung von Frauen, da in Irak kaum noch weibliche Ärzte praktizierten. Angesichts der Ineffektivität der irakischen Strafverfolgungs- und Verfolgungsbehörden bestehe in Irak derzeit allgemein kein funktionsfähiges Rechtsschutzsystem.

In einer neueren Stellungnahme vom 20. Juni 2006 führt UNHCR aus, dass sich die Lage der Frauen in Irak in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht insgesamt kontinuierlich weiter verschlechtert habe. Frauen in Irak seien zunehmender Bedrohung und Einschüchterung ausgesetzt, wenn sie sich nicht den traditionellen Verhaltensregeln anpassten. Es sei davon auszugehen, dass Frauen, die sich den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften nicht anpassten, unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko unterlägen, Opfer schwerwiegender Eingriffe in ihre physische In-

tegrität zu werden. Gegen solche Übergriffe und Einschüchterungen sei für Frauen derzeit in Irak weder effektiver staatlicher noch subsidiärer Schutz durch Angehörige verfügbar. Die einzige Möglichkeit, den Bedrohungen oder der Anwendung von Gewalt wegen der Nichtbeachtung fundamentalistisch geprägter, diskriminierender Verhaltensregeln zu entgehen, bestehe in der völligen Unterwerfung der betroffenen Frau unter die restriktiven Verhaltensstandards. Ein Unterschied zwischen Frauen mit familiärer Anbindung und solchen ohne familiären Kontakte bestehe dabei nur insofern, als für Frauen, die im Familienverbund lebten und von ihren Familienmitgliedern versorgt werden könnten, auch bei Anpassung an die von konservativen islamischen Fundamentalisten geforderte Lebensweise das wirtschaftliche Überleben gesichert sei, während alleinstehende Frauen praktisch kaum eine Chance hätten, ohne Übertretung der geforderten Verhaltensstandards wirtschaftlich zu überleben. Die Unterordnung unter islamische Sitten und Gebräuche und die Anpassung an die in Irak herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen einschließlich der Aufgabe einer qualifizierten Berufstätigkeit aber würde von den betroffenen Frauen geradezu eine Verleugnung ihrer durch westliche und/oder christliche Werte geprägte Identität und Lebenseinstellung fordern.

Das Deutsche Orient-Institut erläutert in der Stellungnahme vom 1. September 2006, dass eine ledige, Arabisch und Kurdisch-Faili sprechende irakische Frau im heiratsfähigen Alter ohne Berufsausbildung bei einer Rückkehr nach Irak nicht überleben könne, wenn sie in Irak nicht auf die Unterstützung durch dort lebende Verwandte oder einen Stamm zählen könne.

- c) Die Klägerin hat zwar wegen ihres Asylantrags und ihrer illegalen Ausreise und der dadurch ehemals begründeten Verfolgungssituation keine politische Verfolgung mehr in Irak zu befürchten. Das Gericht ist nach Auswertung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel aber davon überzeugt, dass der Klägerin in Irak landesweit auf absehbare Zeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG drohen würde. Die Klägerin ist, wovon sich das Gericht in der mündlichen

Verhandlung einen umfassenden Eindruck verschafft hat, mittlerweile in allen ihren Lebensbereichen westlich orientiert. Sie spricht fließend und nahezu akzentfrei Deutsch und hat sich seit ihrer Einreise im Jahr 1997 kontinuierlich bundesdeutschen Verhältnissen angepasst und die hier herrschenden, westlichen Lebens- und Verhaltensweisen angenommen. Es handelt sich bei ihr um eine Akademikerin, deren Freundeskreis nur zu einem sehr geringen Teil aus irakischen Staatsbürgern, vielmehr z.B. aus deutschen, rumänischen und togoischen Staatsangehörigen besteht. Sie ist ledig und lebt hier im Familienverbund. Sie spricht mehrere Sprachen, was ihr bei ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommt. Sie lehnt zwar, wie sie in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, den Islam nicht prinzipiell ab, akzeptiert aber, wie sie weiter ausgeführt hat, trotzdem nicht alles, was die islamischen Vorstellungen vorgeben. Sie lehnt es z.B. völlig ab, wie dies von Mädchen ab dem 6. Lebensjahr in ihrer Heimatstadt gefordert wird, ein Kopftuch zu tragen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit bewegt. Die traditionellen Sitten und Gebräuche, die die Klägerin als „männliche Gesetze“ und nicht als Gesetze ihrer Religion empfindet, erlebt sie als gegen Frauen gerichtete Anforderungen, die sie nicht bereit ist zu erfüllen. Sie ist, wie sie weiter ausgeführt hat, in ihrem Elternhaus in einem Klima der Toleranz und die Dialogfähigkeit aufgewachsen und erlebt ihren Vater als Person, der anderslautende Meinungen und Entscheidungen akzeptiert und keinen Einfluss auf die Klägerin hinsichtlich der Frage genommen hat, wie sie ihre Religion zu praktizieren hat. Insgesamt handelt es sich bei der Klägerin um eine westlich orientierte ledige Frau, die ein Leben nach islamisch geprägten traditionellen Sitten und Gebräuchen im Wesentlichen ablehnt. Sie ist - nicht zuletzt auch wegen ihres jahrelangen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland und der daraus resultierenden westlichen Orientierung - nicht bereit, sich den in Irak herrschenden Moral- und Lebensvorstellungen anzupassen. Die Situation einer solchen jungen Frau in Irak ist nach den o.a. Anmerkungen von UNHCR bedrohlich verschlechtert und daher mehr als prekär. Insbesondere alleinstehende Frauen, die sich geweigert haben, Verhaltensanweisungen streng konservativer, islamischer Kreise Folge zu leisten, haben danach mit Bedrohungen, Vergewaltigungen, Entführungen und dem Tod zu

rechnen. Frauen, die sich nicht den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften anpassen, unterliegen unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko, Opfer schwerwiegender Angriffe in ihre physische Integrität zu werden. Ohne den Schutz eines Mannes oder des Familienverbundes ist das wirtschaftliche Überleben der Frauen nicht gesichert. Gegen die – im Zweifel auch mit Gewalt – erzwungene Anpassung an die in Irak herrschende und zunehmend fundamentalistisch geprägte weibliche Geschlechterrolle kann auch die Familie keinen effektiven Schutz gewährleisten. Dies gilt umso mehr, wenn Frauen nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland nach Irak zurückkehren. Die Klägerin, die überdies von ihrer Ausbildung her den meisten irakischen Männern fachlich überlegen sein dürfte, müsste in kürzester Zeit mit Bedrohungen, Belästigungen und Angriffen rechnen. Nach der Stellungnahme von UNHCR vom 20. Juni 2006 sind Frauen, deren Persönlichkeit durch eine westliche Orientierung geprägt ist, die sich durch selbstbewusstes Auftreten, eine gute schulische und/oder berufliche Ausbildung oder das Streben nach persönlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit nach außen manifestiert, in Irak grundsätzlich auch dann bedroht und gezwungen, ihre gesamte Lebenseinstellung und Lebensweise zu verändern, wenn sie gemeinsam mit ihren Ehemännern oder ihren Eltern nach Irak zurückkehren. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Frauen in Irak hat durch die religiös-extremistischen muslimischen Bestrebungen eine neue Dimension erhalten. Diese Verschlechterung der Situation bekommen Frauen, die sich schon äußerlich, also nach Kleidung, Verhalten und Gebräuchen, nicht den Landesgewohnheiten anpassen, ganz besonders zu spüren (z.B. LB 01.07, S. 25; VG Göttingen vom 31.1.2006 Az. 2 A 227/05). Eine Frau wie die Klägerin wird nach Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums Opfer eines gegen ihre physische Integrität gerichteten Angriffs. Von staatlicher Seite hätte die Klägerin in Anbetracht der Tatsache, dass die staatlichen Institutionen – insbesondere die Sicherheitskräfte und das Justizwesen – derzeit nicht in der Lage sind, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen, keinerlei Unterstützung zu erwarten (vgl. UNHCR vom November 2005

a.a.O.). Es kommt hinzu, dass die Klägerin, die seit fast zehn Jahren nicht in ihrem Ausbildungsberuf erwerbstätig war, nahezu keine Chance hätte, ein eigenes Einkommen zu erzielen und wirtschaftlich zu überleben; es kommt weiter hinzu, dass sich die gesamte Familie der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland befindet und ihr somit jegliche Möglichkeiten genommen sind, in einen Familienverbund zurückzukehren. Die Klägerin hat auch glaubhaft gemacht, dass kein Familienverbund im weiteren Sinne in Irak existiert, so dass dort niemand lebt, der sie aufnehmen und ihr Schutz gewähren könnte. Es ist nach der dargestellten Situation daher beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer erzwungenen Rückkehr in Irak geschlechtsspezifisch verfolgt würde.

- d) Der Klägerin ist auch in Nordirak keine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu im Urteil vom 8. Februar 2007 (Az. 23 B 06.30866) Folgendes ausgeführt:

„Auch für die Gruppenverfolgung gilt, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Asyl- und Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss (BVerwG vom 18.7.2006 a.a.O.).

Der Senat hat zu Zeiten der Schreckensherrschaft Saddam Husseins in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass für irakische Staatsangehörige aus dem Zentralirak die „autonomen“ kurdischen Provinzen nur dann eine Fluchtalternative darstellen, wenn sie dort zum einen mangels politischer Exponiertheit vor dem Zugriff des zentralirakischen Staates ausreichend sicher sind und zum anderen aufgrund familiärer oder klientelistischer Verbindungen ihr wirtschaftliches Existenzminimum gesichert ist (vgl. statt vieler BayVGH vom 6.6.2002 Az. 23 B 02.30536 und vom 14.12.2000 Az. 23 B 00.30256).

Die Verhältnisse haben sich insoweit, was Flüchtlinge aus dem Zentralirak ohne Bindungen zum Nordirak betrifft, nicht geändert. Eine Zuwanderung bzw. Rückkehr in den kurdisch verwalteten Nordirak ist nach Überzeugung des Gerichts zumutbar allenfalls Irakern möglich, wenn sie von dort stammen und ihre Großfamilie/Sippe dort ansässig ist (vgl. DOI vom 13.11.2006 an VGH BW). Andere Personen aus dem Zentralirak oder dem Südirak stoßen in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Erlangung physischen Schutzes, beim Zugang zu Wohnraum und Beschäftigung sowie anderen Dienstleistungen. Eine Umsiedlung aus dem Zentralirak oder Südirak in den Nordirak ermöglicht den Betroffenen nicht, ein normales Leben ohne unzumutbare Härten zu führen (UNHCR vom 6.2.2007). Seit 2005 nimmt die Unzufriedenheit der einheimischen Bevölkerung mit der kurdischen Verwaltung und deren Fähigkeit, die Bereitstellung grundlegender Versorgungsdienste, insbesondere der Wasser-, Brennstoff- und Energieversorgung zu verbessern, zu (UNHCR vom 6.2.2007). Zusätzliche Belastungen erwachsen den ohnehin nur eingeschränkt funktionsfähigen Versorgungssystemen durch die große Anzahl der Binnenvertriebenen in den drei nördlichen Provinzen, wodurch wiederum die Aufnahmekapazitäten in dieser Region drastisch begrenzt werden (UNHCR vom 6.2.2007).“

Gemessen an diesen Feststellungen geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin, die nicht aus den kurdisch kontrollierten Gebieten des Nordirak stammt, in Irak einer Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c AufenthG unterliegt und weder der irakische Staat noch die internationalen Schutztruppen in der Lage sind, sie vor entsprechenden Übergriffen zu schützen, wobei für sie auch keine inländische Fluchtalternative besteht. Der Klägerin ist eine Rückkehr nach Nordirak nicht zumutbar. Sie ist ursprünglich aus gebürtig, einer Stadt, die ca. km von Bagdad liegt. Sie hat ihr Studium im Jahre 1991 in Bagdad aufgenommen und ist von Bagdad aus kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Bagdad bzw. waren ihr Lebensmittelpunkt, über familiäre oder sonstige Beziehungen nach Nordirak verfügt die Klägerin nicht.

Der Klage war nach alledem stattzugeben.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaft-